

Vollmachtserklärung

(nur möglich bei Verlängerung von Fischereischeinen, nicht bei Erst- oder Neuausstellungen)

Hiermit bevollmächtige ich, _____
Name, Vorname

folgende Person

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

den Antrag auf Verlängerung meines Fischereischeines mit den nachfolgenden Angaben im Bürgerbüro der Stadt Troisdorf zu stellen.

Antrag auf Verlängerung eines

☐ Jahresfischereischeines ☐ Fünfjahresfischereischeines

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

☐ Die Fischerei soll als Sport ausgeübt werden.

Ich versichere, dass keine Versagungsgründe gemäß § 33 des Landesfischereigesetzes NRW (s. unten) vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie, dass sowohl der Antragsteller als auch die von dem Antragsteller bevollmächtigte Person sich mit einem gültigen Personalausweis oder Nationalpass ausweisen müssen.

§ 33 Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 226/SGV.NRW.793) in der jetzt gültigen Fassung

§ 33 - Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.